



**Satzung**  
**der Landeshauptstadt Kiel über die**  
**Veränderungssperre Nr. 85**  
**vom 25.01.2017**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.01.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1014 für den Stadtteil Kiel-Wik, Baugebiet nördlich des Westringes, westlich der Projensdorfer Straße, südlich der Kleingärten und östlich der Bundesstraße B503 wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre entsprechend § 1 dieser Satzung dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1014 rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet. Die Veränderungssperre tritt spätestens am 12.02.2018 außer Kraft.

Kiel, den 25.01.2017

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. Dr. Ulf Kämpfer

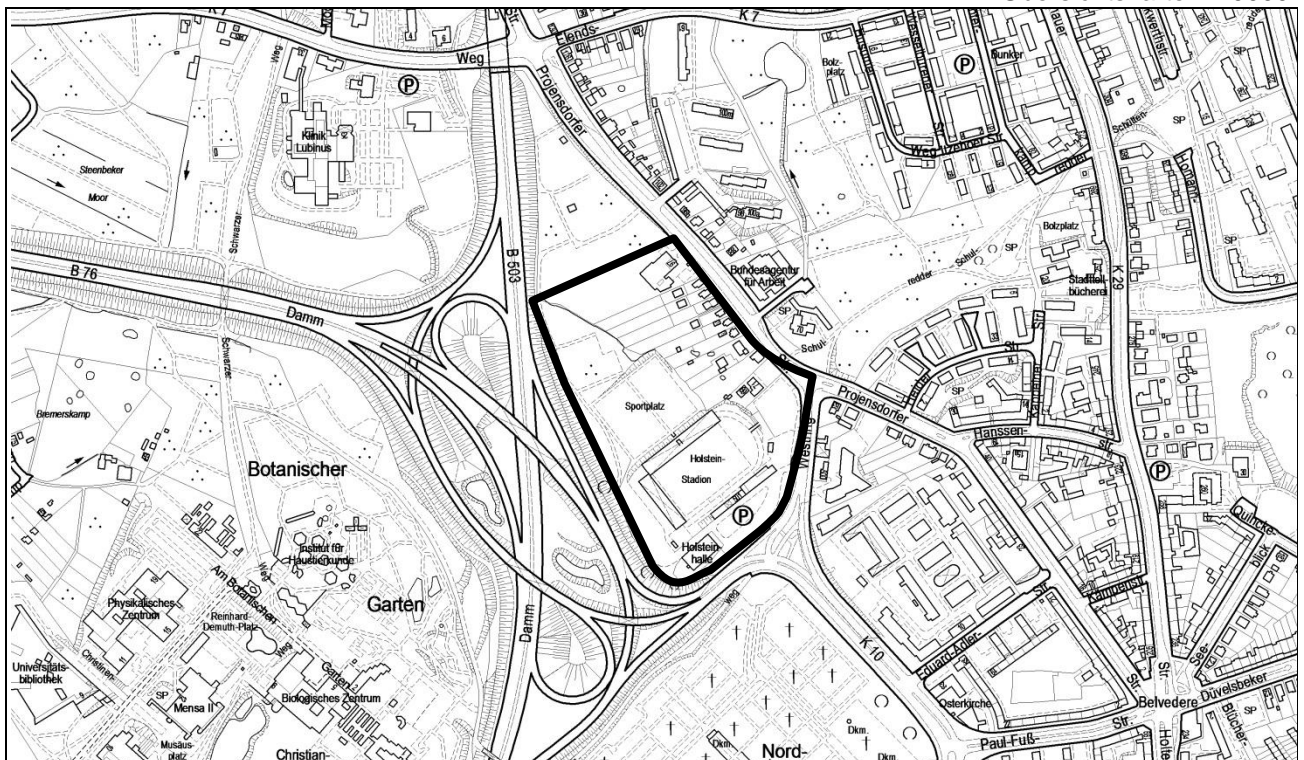


## VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 85

GELTUNGSBEREICH:    Bebauungsplan Nr. 1014  
                              „Holsteinstadion“

Baugebiet   Kiel-Wik für das Baugebiet nördlich des Westringes, westlich der Projensdorfer Straße, südlich der Kleingärten und östlich der Bundesstraße B503.

Übersichtskarte 1:10000



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches